

Satzung

des „Dorfverein Hohenthann und Umgebung e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Hohenthann und Umgebung e.V.“ mit dem Sitz in Hohenthann und Gerichtsstand in Bad Aibling. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die organisatorische und technische Betriebsführung im Dorfgemeinschaftshaus (ehemaliges Schulgebäude), im Dorfschuppen, im angrenzenden Schulgarten und dem von den Mitgliedern als Badegelegenheit genutzten Feuerlöschbecken. Dazu gehört die Koordination unterschiedlicher Nutzungsarten durch die in der Ortschaft vorhandenen Vereine und Gruppierungen sowie die eingeschränkte Zulassung von Drittnutzern.

Für das Dorfgemeinschaftshaus und den Dorfschuppen vorgesehen sind Nutzungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport, Jugendpflege und Heimatpflege sowie kirchliche, gemeinschaftsbildende oder gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen verschiedener Interessensgruppen aus dem Gebiet Hohenthann und Umgebung. Weitere gemeinnützige oder private Veranstaltungen können gegen eine zu vereinbarende Nutzungsgebühr zugelassen werden.

2. Mit diesen Zielsetzungen vertritt und koordiniert der Verein in erster Linie solche Interessen und Zwecke seiner Mitglieder die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1977 sind und unterstützt die Ortsvereine oder Gruppierungen ggfs. bei Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Aufgaben des Vereins, bezogen auf das Dorfgemeinschaftshaus, den Dorfschuppen und das von den Mitgliedern als Badegelegenheit genutzte Feuerlöschbecken

1. Vertragspartner der Gemeinde Tuntenhausen für die Nutzungsüberlassung.
2. Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tuntenhausen.
3. Belegungsplanung und -organisation sowie Koordination der Veranstaltungstermine.
4. Beschränkte Freigabe von Räumen an private Nutzer für eine zeitlich begrenzte Dauer.
5. Führung und Beaufsichtigung des technischen Betriebs, inkl. Durchführung von Kleinreparaturen.
6. Betrieb der Anlage sowie Organisation der Wartung.
7. Abschluss evtl. nötiger Betriebsversicherungen durch die Gemeinde. Sicherstellung evtl. gesetzlicher Abgaben (GEMA, etc.).
8. Organisation des Gebäudeunterhalts sowie zusätzlicher baulicher Maßnahmen und Ausstattungen in Abstimmung mit der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin.
9. Sonstige dem Zwecke des Vereins entsprechende Aufgaben, insbesondere der Erwerb und Erhaltung von Gegenständen, die für die o.g. Zwecke benötigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Nutzung des Löschbeckens kann zusätzlich ein Zugangschip gekauft werden. Die Benutzung des Löschbeckens wird von der Mitgliederversammlung in einer Badeordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung, jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Beiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich, wenn eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Ausschluss erfolgt gemäß § 6.

§ 6 Maßnahmen des Vereins

1. Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand die Mitgliederversammlung. Eine auf Ausschluss lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen und Bestimmungen des Dorfvereins kann der Vorstand einzelnen Personen die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend untersagen. Die Mitteilung einer solchen Maßnahme bedarf der Schriftform. Vor Verhängung dieser Maßnahme hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gemeinschaftsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dorfvereins.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im „Mangfallbote“ und durch Bekanntgabe im Informationskasten an der Nordseite der alten Schule in Hohenthann neben dem Eingang, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorsitzenden. Hierbei sind im Informationsaushang die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat – soweit ihm das Stimmrecht nicht entzogen ist – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur an einen vom Mitglied beim Vorstand namentlich benannten Vertreter übertragen werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

7. Der Vorstand ist dazu verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
9. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
10. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegende Anträge.
12. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - a) Satzung und Satzungsänderung
 - b) Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Ausschluss von Mitgliedern nach § 6, Ziffer 1
 - h) Auflösung des Vereins
13. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Ausschlussanträgen, Konfliktfällen und Personalsachen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird auf Wunsch jedem Mitglied zur Einsicht gegeben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Es wird festgelegt, dass bis zu sieben Beisitzer dem Vorstand angehören dürfen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und zu archivieren. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassier oder den Schriftführer vertreten, d.h. jedes dieser vier Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Vom Vorstand werden die Geschäftsordnung, die Hausordnung, die Beitragsordnung und die Badeordnung erstellt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl ab, gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann von der schriftlichen Wahl abgesehen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes innerhalb sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sicherstellung und Beaufsichtigung des laufenden Betriebs im Dorfgemeinschaftshaus, dem Dorfschuppen sowie dem von den Mitgliedern als Badegelegenheit genutzten Löschbecken.
- b) Zeitliche und räumliche Vergabe einzelner Gebäudeflächen.
- c) Die Erstellung eines Finanzplans jeweils für das kommende Geschäftsjahr als Grundlage für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- d) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins sowie eine vollständige Buchführung hierüber.

- e) Die Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins zu enthalten.
- f) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

§ 11 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Diese erstatten der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 12 Gewinne

Eventuelle Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 13 Satzungsänderungen

Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass:

- a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
- b) die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet worden ist,
- c) mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Satzungsänderung abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. In der Einladung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

Unwesentliche oder redaktionelle Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für notwendig hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen, gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tuntenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für solche Maßnahmen im Gebiet von Hohenthann zu verwenden hat, die den früheren Zwecken des Dorfvereins nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 15 §Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2022 beschlossen.